

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Grigorios Aggelidis, Katja Suding, Nicole Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/10909 –**

Rückzahlungsforderungen im Rahmen des Elterngeldes

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Elterngeld mit „ElterngeldPlus“ und den Partnerschaftsmonaten gehört zu den beliebtesten Familienleistungen in Deutschland (vgl. www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-und-elterngeldplus/73752). Für jede Form des Elterngeldes gibt es entsprechende Bestimmungen und Voraussetzungen, die von den Beziehern zu erfüllen sind. So sieht unter anderem der Bezug des Partnerschaftsbonus einen monatlichen Zeitkorridor der Erwerbstätigkeit von 25 bis 30 Wochenstunden für jeden Elternteil vor. Dass sich beim Partnerschaftsbonus ein erheblicher Nachbesserungsbedarf gezeigt hat für Familien, bei denen Unvorhergesehenes wie Arbeitslosigkeit oder Krankheit eingetreten ist oder betrieblich angeordnete Mehrarbeit geleistet werden muss, bestätigte auf Nachfrage auch die damalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Katarina Barley am 17. Januar 2018 im Plenum des Deutschen Bundestages: „Aus meiner Sicht besteht hier Änderungsbedarf. Man sollte Nachbesserungen vornehmen, um die Anspruchsbezieher zu entlasten, falls sich die persönliche Situation unverschuldet ändert“ (Plenarprotokoll 19/6). In diesen Fällen müssen die Eltern den gesamten Partnerschaftsbonus zurückerzahlen. Beim ElterngeldPlus muss sich unter anderem ab dem 15. Lebensmonat mindestens ein Elternteil durchgängig im ElterngeldPlus-Bezug befinden, damit der andere Elternteil seine Bezugsmonate mit ElterngeldPlus auch nach dem 15. Lebensmonat des Kindes in Anspruch nehmen kann. Selbst beim Basiselterngeld gibt es eine 30-Wochenstunden-Grenze bei der Erwerbstätigkeit. Überschreitet man diese Grenze in einem Bezugsmonat, entfällt der Anspruch auf Elterngeld für diesen betroffenen Lebensmonat des Kindes. Die Richtlinien zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) für die Sachbearbeiter der Elterngeldstellen haben aktuell einen Umfang von 425 Seiten (abrufbar unter: www.bmfsfj.de/blob/119692/7a5fd1b8ca002fd9b682460b31a1a640/richtlinien-elterngeld-plus-data.pdf).

Vorbemerkung der Bundesregierung

In den Tabellen der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 werden Ergebnisse für Geburten ab dem 1. Juli 2015 dargestellt, da erst für diese Geburten Ansprüche auf ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus bestehen.

Die vorliegende Auswertung geht grundsätzlich nicht, wie in der Kleinen Anfrage formuliert, von der Anzahl der Haushalte, sondern von der Anzahl der Beziehenden aus, da das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) einen individuellen Elterngeldanspruch vorsieht.

Die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) liegt nach Maßgabe des Artikels 85 GG bei den Ländern und wird dementsprechend von den Ländern eigenverantwortlich umgesetzt.

Die Bewirtschaftung der Bundesmittel – und damit auch die Rückforderung von Elterngeld – erfolgt bundesweit in rd. 290 Elterngeldstellen auf Landes- oder kommunaler Ebene. Für die Bearbeitung der Elterngeldanträge und die Bewirtschaftung der Bundesmittel nutzen die Elterngeldstellen automatisierte Verfahren (IT-Fachverfahren). Bundesweit gibt es im Bereich des Elterngeldes acht unterschiedliche IT-Fachverfahren. Sofern der Vollzug des BEEG auf kommunaler Ebene erfolgt, werden in diesen Bundesländern auch unterschiedliche Fachverfahren genutzt.

Die Rückforderung von Elterngeld wird in den Fachverfahren normalerweise allein betragsmäßig erfasst. Inhaltliche Differenzierungen – wie hier in der Kleinen Anfrage mit einer Unterscheidung nach den drei Elterngeldvarianten – erfolgen bei der Erfassung von Rückforderungen insofern nicht. Eine inhaltliche Auswertung von Elterngeld-Rückforderungen erfordert daher eine technisch aufwendige Programmierung der Software der Fachverfahren, die ggf. mit entsprechenden Kosten verbunden ist. Aus diesem Grund konnten die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen (2. Elterngeldstelle), Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz die abgefragten Daten nicht liefern. Das Saarland konnte nur Näherungswerte liefern, die als solche mit einer Fußnote in den Tabellen gekennzeichnet wurden.

1. Bei wie vielen Haushalten und mit welchem durchschnittlichen Betrag ist es nach Kenntnis der Bundesregierung beim Elterngeld (Basiselterngeld) seit dem Jahr 2015 zu Rückforderungen im Rahmen der endgültigen Festsetzung der Leistung gekommen (bitte nach Bundesland und Jahr aufschlüsseln)?

	2015		2016		2017		2018	
	Anzahl	Betrag in €	Anzahl	Betrag in €	Anzahl	Betrag in €	Anzahl	Betrag in €
BW	22	143,38	1.044	424,52	3.318	473,28	3.847	552,30
BY	26	61,78	1.361	231,95	4.342	365,24	5.670	512,97
HB ¹	0	0,00	0	0,00	4	3.928,81	5	357,93
HH	0	0,00	28	204,07	282	477,40	616	595,76
SL ²	434	328,74	365	351,06	296	448,25	238	470,50
SN	8	310,00	387	519,00	1.161	636,00	1.522	687,00
ST	1	81,90	77	250,63	386	395,29	471	553,19
SH ³	6	86,14	236	278,99	706	412,79	775	515,51
TH	2	87,30	131	265,51	440	427,01	525	442,56

Elterngeldbeziehende mit Rückforderungen beim Basiselterngeld (für Geburten ab 1. Juli 2015).

¹ Im Land Bremen gibt es zwei Elterngeldstellen. Die Angaben in der Tabelle betrifft die Höhe der Rückforderungen der Elterngeldstelle Bremerhaven. Der Durchschnittsbetrag von 2017 ist verzerrt durch einzelne hohe Rückforderungen bei Selbstständigen. Die Auswertung erfolgte bezogen auf Haushalte.

² Unverbindliche Überschlagswerte.

³ Die Auswertung erfolgte bezogen auf Haushalte.

2. Bei wie vielen Haushalten ist es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Jahr 2015 beim ElterngeldPlus zu Rückforderungen im Rahmen der endgültigen Festsetzung der Leistung gekommen, und wie hoch war der durchschnittliche Betrag (bitte nach Bundesland und Jahr aufschlüsseln)?

Länder	2015		2016		2017		2018	
	Anzahl	Betrag in €	Anzahl	Betrag in €	Anzahl	Betrag in €	Anzahl	Betrag in €
BW	1	18,76	203	176,36	1.313	466,07	1.776	587,30
BY	0	0,00	251	253,06	1.595	366,27	2.131	530,75
HB ¹	0	0,00	0	0,00	4	312,46	5	112,94
HH	0	0,00	7	298,96	71	577,30	208	655,11
SL ²	12	318,63	142	201,77	202	227,17	148	198,76
SN	3	416,00	73	325,00	345	365,00	607	431,00
ST	0	0,00	9	273,70	76	406,40	115	523,80
SH ³	0	0,00	35	152,35	247	332,94	353	505,90
TH	0	0,00	20	327,07	168	299,40	213	384,52

Elterngeldbeziehende mit Rückforderungen beim ElterngeldPlus (für Geburten ab 1. Juli 2015)

¹ Im Land Bremen gibt es zwei Elterngeldstellen. Die Angaben in der Tabelle betrifft die Höhe der Rückforderungen der Elterngeldstelle Bremerhaven. Die Auswertung erfolgte bezogen auf Haushalte.

² Unverbindliche Überschlagswerte.

³ Die Auswertung erfolgte bezogen auf Haushalte.

3. Bei wie vielen Haushalten und mit welchem durchschnittlichen Betrag ist es nach Kenntnis der Bundesregierung beim Partnerschaftsbonus seit dem Jahr 2015 zu Rückforderungen im Rahmen der endgültigen Festsetzung der Leistung gekommen (bitte nach Bundesland und Jahr aufschlüsseln)?

Länder	2015		2016		2017		2018	
	Anzahl	Betrag in €	Anzahl	Betrag in €	Anzahl	Betrag in €	Anzahl	Betrag in €
BW	0	0,00	11	200,86	486	287,18	779	401,61
BY	0	0,00	8	370,29	563	374,29	774	512,55
HB ¹	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	376,64
HH	0	0,00	1	425,52	50	621,94	157	482,95
SL ²	2	692,36	22	471,82	39	271,65	30	204,95
SN	0	0,00	9	385,00	189	395,00	415	423,00
ST	0	0,00	1	330,80	33	313,24	76	448,23
SH ³	0	0,00	0	0,00	114	367,32	163	514,12
TH	0	0,00	1	280,11	79	412,42	116	330,29

Elterngeldbeziehende mit Rückforderungen beim Partnerschaftsbonus (für Geburten ab 1. Juli 2015)

¹ Im Land Bremen gibt es zwei Elterngeldstellen. Die Angaben in der Tabelle betrifft die Höhe der Rückforderungen der Elterngeldstelle Bremerhaven. Die Auswertung erfolgte bezogen auf Haushalte.

² Unverbindliche überschlagswerte.

³ Die Auswertung erfolgte bezogen auf Haushalte.